

Richtlinien Mitteilungsblatt Obermichelbach-Tuchenbach

Liebe Vereinsvorsitzende und Ortsverbandsvorsitzende,

das Mitteilungsblatt der Gemeinde Obermichelbach und Tuchenbach ist ein kommunales Medium und dient zur Kommunikation zwischen der Gemeindeverwaltung und den Bürgerinnen und Bürgern.

Das Mitteilungsblatt ist kein Medium zur freien Presse, sondern dient als Informationsquelle aller kommunaler Entscheidungen und dem Nachweis des Einsatzes der öffentlichen Gelder. Eingeschränkt wird diese Informationspflicht durch die gesetzlichen Vorgaben wie dem Datenschutz und dem Persönlichkeitsrecht.

Diesem besonderen Charakter ist bei allen Veröffentlichungen gerecht zu werden.

Das Mitteilungsblatt wird an alle Haushalte im Gemeindegebiet Obermichelbach und Tuchenbach sowie den dazugehörigen Ortsteilen Untermichelbach und Rothenberg kostenlos verteilt.

Verantwortlich für die Inhalte im Mitteilungsblatt ist der VG-Gemeinschaftsvorsitzende.

Der Rechtsanspruch auf Aufnahme nicht amtlicher Veröffentlichungen und Anzeigen besteht grundsätzlich nicht.

Vor dem Stattfinden von Wahlen ist die Neutralität des Mitteilungsblattes unbedingt zu wahren.

Die Veröffentlichung darf nicht zu dem parteipolitischen Zwecken im Rahmen des Wahlkampfes genutzt werden.

Inhalt

A) Das Gemeindeblatt bietet folgende Inhalte:

- Öffentliche Bekanntmachungen
- Sonstige Mitteilungen der Gemeinden Obermichelbach und Tuchenbach, seiner Eigenbetriebe und Zweckverbände
- Mitteilungen der Arbeit kommunaler Stiftungen oder Bürgerstiftungen
- Mitteilungen weiterer öffentlicher Betriebe und Stellen, die durch kommunale Finanzmittel unterstützt werden.

B) **Aufgenommen** werden Ankündigungen und Kurzberichte von örtlichen, gemeinnützigen, sozialen und kulturellen Institutionen.

Als Bedingung gelten folgende Kriterien:

- Die Organisation ist nicht erwerbswirtschaftlich ausgerichtet.
- Artikel müssen sich auf **Ankündigung bzw. Dokumentation von örtlichen Veranstaltungen** beschränken.
- **Artikel** müssen **knapp** (Meldungen nicht über 1.200 Zeichen) und sachlich gefasst sein und von allgemein **örtlichem Interesse** sein.
- Sie dürfen **keine Angriffe auf Dritte** enthalten und dem Charakter des Gemeindeblattes als neutrales, kommunales Medium entsprechen.
- Beiträge, die nicht mit der direkten Verwaltungsaufgabe der Kommune verbunden sind, gegen gesetzliche Vorschriften oder die guten Sitten verstoßen, werden nicht veröffentlicht.
- Die Redaktion behält sich grundsätzlich Kürzungen und redaktionelle Veränderungen der Beiträge vor. Jedoch werden Kürzungen und redaktionelle Veränderungen der Beiträge zuvor mit dem Verfasser abgesprochen.
- Bildmaterial inkl. Angabe der Bildunterschrift und des Copyrights kann in reprofähiger Qualität (ca. 1 MB) zum Abdruck eingereicht werden. Vor Einreichen des Bildmaterials hat sich der/die Verantwortliche zu vergewissern, ob die rechtlichen Voraussetzungen zur Veröffentlichung vorliegen. Die Gemeindeverwaltung archiviert die entsprechenden Einwilligungen und entscheidet über den Abdruck.
- Beiträge, die nach dem Redaktionsschluss eingesandt werden, finden keine Berücksichtigung.
- Auch nachträgliche Änderungen können nicht berücksichtigt werden.
- Alle Beiträge und Bilder sind mit dem Namen des Autors zu kennzeichnen. Grundsätzlich werden die Autor/innen beim jeweiligen Beitrag genannt.
- Nur Beiträge, die digital eingereicht werden, können berücksichtigt werden.
- Es gibt keinen Rechtsanspruch auf Veröffentlichung von eingereichten Beiträgen und Bildern.

C) **Nicht** veröffentlicht werden:

- Mitteilungen, Kommentare sowie Anzeigen, die die Persönlichkeitsrechte Einzelner verletzen oder Datenschutzbestimmungen zuwiderlaufen
- Leserbriefe oder sonstige Äußerungen einzelner Personen und Gruppen
- Parteipolitische Beiträge (wie z. B. Weihnachtsgrüße)
- Wahlwerbung
- Kostenlose Anzeigen gewerblicher Organisationen
- Private Gesuche oder Angebote
- Anonyme Schriftsätze
- Beiträge politischer Gruppen
- Ausführliche Vereinsnachrichten die mehr als 1.200 Zeichen haben

D) Der Redaktionsschluss für die einzelnen Ausgaben wird in der Ausgabe des jeweiligen Vormonats bekannt gegeben.

Gewährleistung

Eine Gewährleistung für die Platzierung von Beiträgen insbesondere ihrer Vollständigkeit und Richtigkeit im Abdruck wird nicht garantiert. Eine Haftung der Gemeinden Obermichelbach und Tuchenbach für Folgen einer unvollständigen oder falschen Meldung ist grundsätzlich ausgeschlossen.

Inkrafttreten

Die Richtlinien für das Mitteilungsblatt der Gemeinden Obermichelbach und Tuchenbach wurde am 19. Oktober 2023 durch die Gemeinschaftsversammlung der Verwaltungsgemeinschaft Obermichelbach-Tuchenbach beschlossen. Sie werden im November 2023 auf der Webseite der Gemeinden veröffentlicht und treten ab 1. Januar 2024 in Kraft.